



# Vorhaben **NWeos**

„Natürliche Waldentwicklung in Deutschland  
– operationale und systematische Ergänzung der bestehenden Flächenkulisse

## Betreuung von NWE-Flächen: Erfahrungen aus Naturwaldreservaten

Peter Meyer, NW-FVA  
*Berlin, 05.06.2023*

gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)



Bundesamt für  
Naturschutz



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

# Betreuungsthemen nach Erfahrungen in Nationalparks und Naturwaldreservaten

- Kennzeichnung, Betreten, Verkehrssicherung
- Jagd
- Waldschutz und Umgang mit Störungsflächen
- Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, Lehre, fachliche Fortbildung
- Monitoring und Forschung

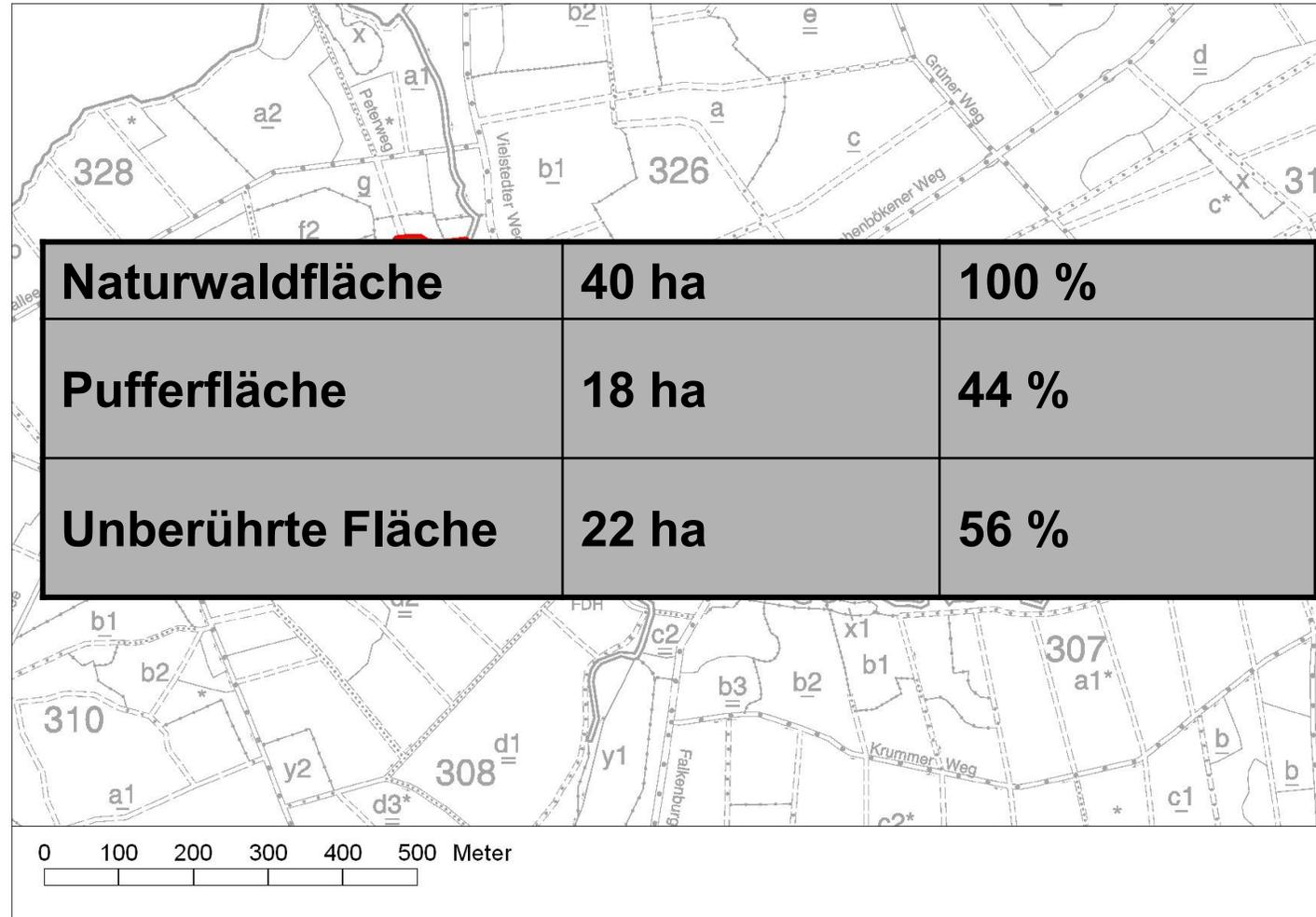
# Kennzeichnung, Betreten und Verkehrssicherung

- Naturwälder werden im Gelände klar abgegrenzt und beschildert; Kennzeichnung in forstbetrieblichen Kartenwerken
- nach Möglichkeit: Wege dauerhaft einziehen und sperren
- kein Betreten außerhalb der freigegebenen Wege; grundsätzlich keine Reit- und Wanderwege ausweisen
- Die Verkehrssicherung ist in den meisten Landesforstbetrieben allen anderen Waldflächen grundsätzlich gleichgestellt.



Bezug u. a.: RdErl. d. ML v. 22.12.2010, Betriebshandbuch der Niedersächsischen Landesforsten

# Relevanz der Verkehrssicherung



# Betreten und Verkehrssicherung: Gesetzliche Regelungen

## Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

### § 60 Haftung

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

## Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)

### § 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

# Verkehrssicherung: Rechtsprechung

## Wandern am Harzer-Hexenstieg erfolgt auf eigene Gefahr

Verkehrsrecht

**Das Gericht hat die Klage im Einklang mit Gesetzeslage (§ 4 und § 22 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt) und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 02.10.2012 - Az: VI ZR 311/11) abgewiesen.**

Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreift. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher auch auf Wegen rechnen. Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Dementsprechend können und müssen auf Wanderwegen nicht sämtliche Gefahren ausgeschlossen werden. Würde man eine völlige Gefahrlosigkeit der Wanderwege fordern, müsste man auf reizvolle Routen im Bergland ebenso wie auf einsame Waldpfade im Flachland aus Haftungsgründen verzichten.

aus: <https://www.anwaltonline.com/verkehrsrecht/urteile/24048/wandern-am-harzer-hexenstieg-erfolgt-auf-eigene-gefahr> am 05.06.2023

# Verkehrssicherung: Betriebliche Regelungen

Gefahrenlage	Fallgruppe	Maßnahmen
<p>absterbende /abgestorbene Bäume, die in der <b>Stand- und Bruchsicherheit offensichtlich beeinträchtigt</b> sind; es besteht eine <b>akute Gefahr</b><sup>[2]</sup></p>	<p><b>Waldwege</b>; d.h. alle freigegebenen Wege<sup>[3]</sup>, auch ausgewiesene Wander-, Reit- und Fahrwege i. S. d. § 25 NWaldLG, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet<sup>[1]</sup> sind, <b>an und in Naturwäldern/ Habitatbaumflächen</b></p>	<p>Kaskadenentscheidung zur sofortigen Maßnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>Wegesperrung</u>, wenn Wegesperrung nicht möglich:</li> <li><u>Fällung</u>, wenn Fällung nicht zu rechtfertigen:</li> <li><u>intensivierte Warnbeschilderung</u></li> </ol>

**akute Gefahr:** Es muss sich **1.** um eine offensichtliche Gefahr handeln, die nach der Einschätzung einer fachlich geeigneten Person, **2. jederzeit** und **3. mit hoher Wahrscheinlichkeit** zum Eintritt eines Schadensereignisses (hier Abbruch/Zusammenbruch des Baumes) führen kann.



Quelle: Betriebshandbuch der Niedersächsischen Landesforsten, Stand 17.03.2022

# Naturwald-Betreuung: Jagd

## Beispiel Naturwaldbetreuung Niedersachsen

- keine Schongebiete für Schalenwild; alle Schalenwildarten werden bejagt
- möglichst Intervalljagden
- keine Anlage von Fütterungen, Kirrungen, Salzlecken, Äsungsflächen und Schussschneisen; kein Aufasten oder Köpfen von Bäumen; Hochsitze und Leitern freistehend
- kein Befahren zur Wildbergung
- Regiejagd (keine Verpachtung)

Bezug: RdErl. d. ML v. 22.12.2010, Betriebshandbuch der Niedersächsischen Landesforsten

# Waldschutz: Gesetzliche Regelungen

## Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Vom 21. März 2002

### § 13

### Waldschutz

<sup>1</sup> Gehen von Waldflächen einer waldbesitzenden Person Gefahren für benachbarte Waldflächen anderer Waldbesitzender durch Schadorganismen aus, so hat die waldbesitzende Person den Gefahren nach den bewährten Regeln der forstlichen Praxis entgegenzuwirken. <sup>2</sup> Satz 1 gilt auch für die einer eigendynamischen Entwicklung überlassenen Waldflächen.

# Waldschutz: Betriebliche Regelungen

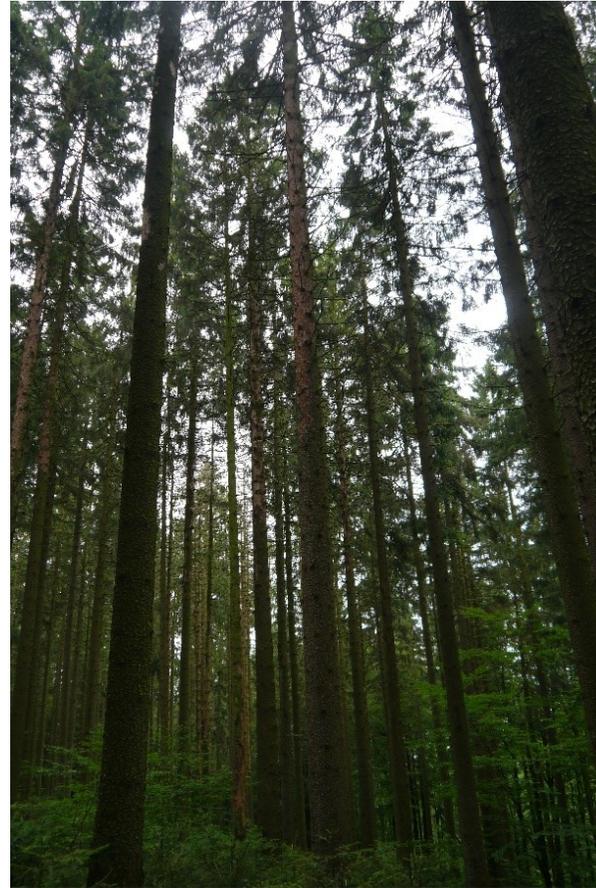
## Beispiel Naturwaldbetreuung Niedersachsen

- ein den Bestand benachbarter Wirtschaftswälder gefährdender Befall wird verhindert; Brände werden bekämpft
- im Kalamitätsfall: NW-FVA informieren; Prognose; Abstimmung des weiteren Vorgehens
- Abstandsregelungen: Lockstoff-Fallen 20 m (Borkenkäfer) – 100 m (Schmetterlingsfallen, Köderstationen); Pflanzenschutzmitteleinsatz: 50 m

Bezug: RdErl. d. ML v. 22.12.2010, Betriebshandbuch der Niedersächsischen Landesforsten

# Waldschutz: Fallbeispiel

Borkenkäferbefall im Naturwald Dreyberg (Solling, 99 Hektar) im Jahr 2019



Abgestufter Entscheidungsweg:

Wirtschaftswald bereits befallen?

Ja: keine Maßnahme

Nein und Naturwald = Ausbreitungsquelle: folgende

Optionen:

motormanuelles Fällen, Entrindung (oder De-Barking-Head an MS) und Liegen-Lassen

motormanuelles Fällen, Vorausflug-behandlung vor Ort

Fällung per Harvester, Rücken, Voraus-flugbehandlung am Waldweg



# Waldschutz: Fallbeispiel

Borkenkäferbekämpfung im Naturwald Dreyberg (99 Hektar) im Jahr 2019



# Störungsflächen und Wiederaufforstungspflicht: Gesetzliche Regelungen

Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG  
Vom 25. Februar 2016

## Teil 2

### Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

#### § 5

### Grundsätze der Bewirtschaftung des Waldes

- (1) Wald ist im Rahmen seiner jeweiligen Zweckbestimmung nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- (2) Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes ist eine Wirtschaftsweise, bei der nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis der Wald genutzt, verjüngt, gepflegt und geschützt wird. Sie sichert die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktionen.

# Störungsflächen und Wiederaufforstungspflicht: Gesetzliche Regelungen

Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG

Vom 25. Februar 2016

## § 10

### Wiederaufforstung

(1) Durch Kahlhiebe kahlgeschlagene Waldflächen, infolge Schadenseintritt unbestockte oder abgestorbene Waldflächen sowie Waldflächen, die einen Bestockungsgrad unter 0,4 aufweisen, sind innerhalb von drei Jahren nach Entstehung wieder aufzuforsten. Dies gilt nicht für die in § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 genannten Flächen.

(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung umfasst alle Maßnahmen zur Pflanzung, zur Nachbesserung, zur Pflege und zum Schutz der Kulturen. Als Wiederaufforstung gilt auch eine durch forstliche Maßnahmen herbeigeführte oder sich spontan einstellende Verjüngung, wenn diese geeignet ist, eine sachgerechte Verjüngung im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung sicherzustellen. Die Pflicht zur Wiederaufforstung endet, wenn die Verjüngung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 gesichert ist. Bei Scheitern einer Kultur ist nach Prüfung der ökologischen Bedingungen und gegebenenfalls Änderung des waldbaulichen Konzepts eine Wiederholung innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist vorzunehmen.

# Belassene Störungsflächen nach Kyrill im Jahr 2021 im Reinhardswald



# Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, Lehre und fachliche Fortbildung

- Naturwaldreservate (und Nationalparke) sind bereits seit langem in die Lehre und fachliche Fortbildung integriert
- Wälder mit natürlicher Entwicklung eignen sich sehr gut für die Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit



# Monitoring und Forschung

Was ist Monitoring im Umwelt- und Naturschutz?

Wortursprung: *monere* (lat.) = warnen, mahnen

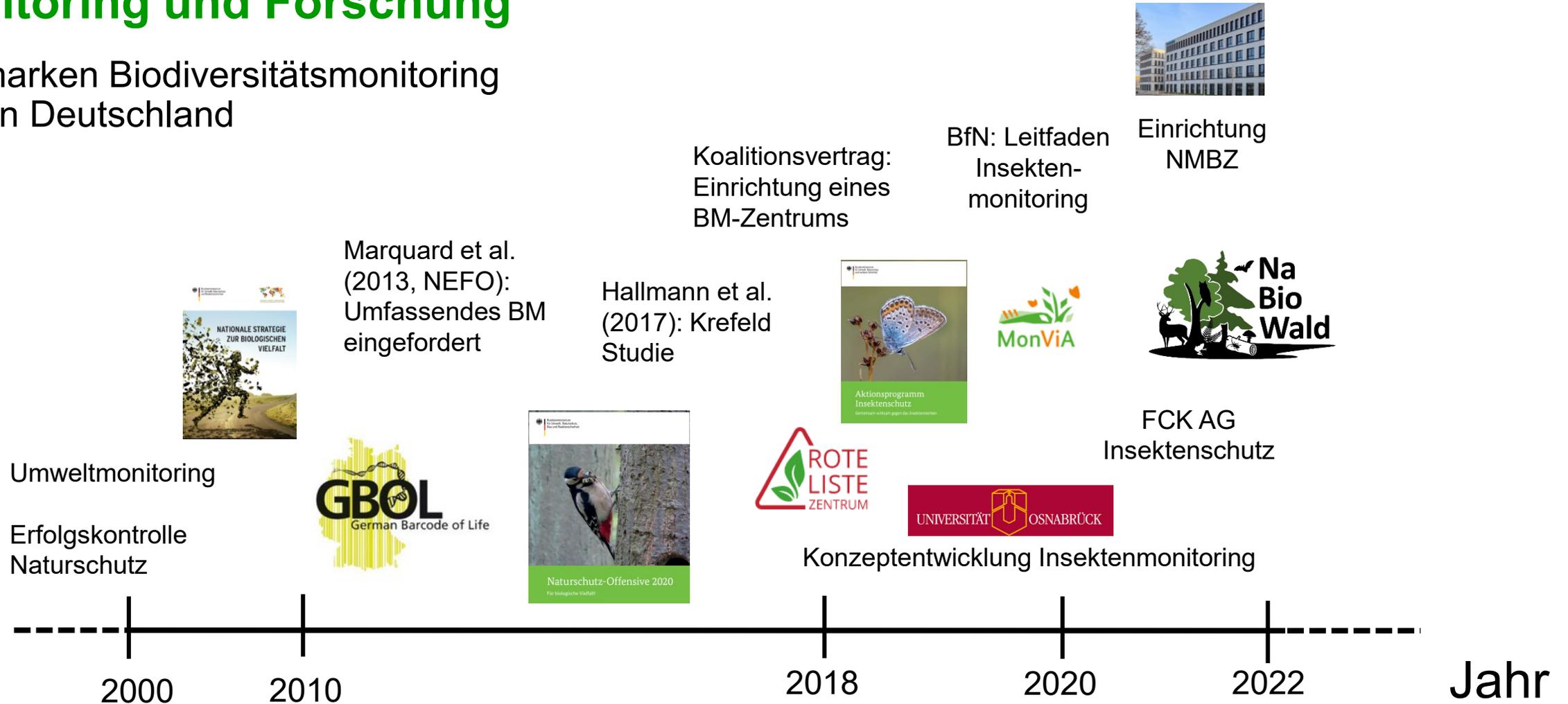
im heute gebräuchlichen Sinn:

Beobachtung von Umwelt und Natur mit wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung bestimmter Maßnahmen zu überprüfen.

Anhand der Ergebnisse des Monitorings wird entschieden, ob eine Anpassung der Maßnahmen und/oder der Ziele (adaptive Planung) erforderlich ist.

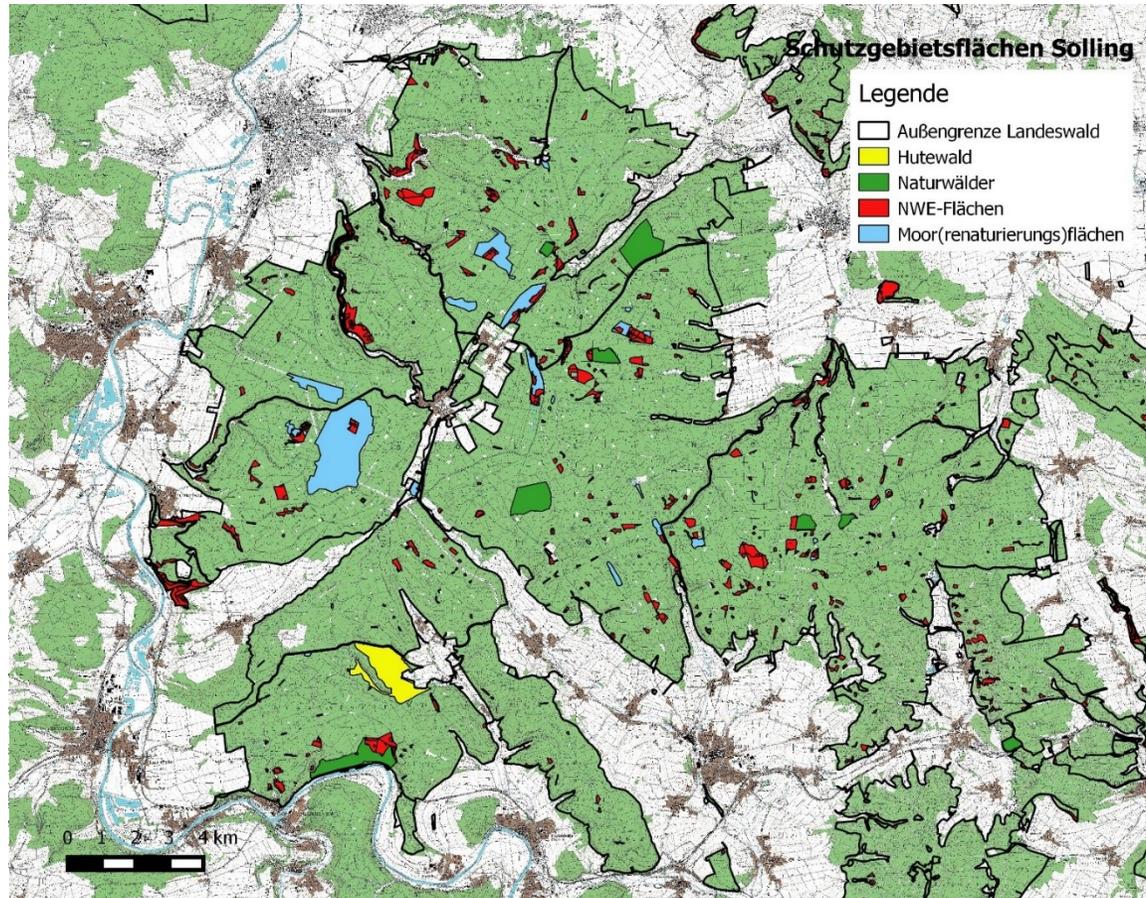
# Monitoring und Forschung

## Wegmarken Biodiversitätsmonitoring (BM) in Deutschland



# Monitoring und Forschung

Günstige Ausgangslage durch differenzierte Waldnutzung (Beispiel Solling)





**Vielen Dank!**